

DGUV, Glinkastraße 40, 10117 Berlin

Rundschreiben DGUV

An die Mitglieder der Deutschen Gesetzlichen  
Unfallversicherung

## Rundschreiben - 0289/2020 vom 31.07.2020

Betreff:

Veröffentlichung medizinischer Grundlagen für die Meniskuserkrankungen im Sinne der BK-Nr. 2102

DOK:

376.3-2102

Sachgebiet(e):

Berufskrankheiten

Ansprechperson:

Fred-Dieter Zagrodnik

+49 30 13001-5170

Fred-Dieter.Zagrodnik@dguv.de

Freigabe durch:

Edlyn Höller

**Zusammenfassung: Im Auftrag des Ärztlichen Sachverständigenbeirats „Berufskrankheiten“ (ÄSVB) beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe ihre Erkenntnisse zum medizinischen Bild der Meniskuserkrankungen im Sinne der BK-Nr. 2102 veröffentlicht.**

Im Auftrag des Ärztlichen Sachverständigenbeirats „Berufskrankheiten“ (ÄSVB) beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales beschäftigte sich eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe mit dem Krankheitsbild zur BK-Nr. 2102 der Anlage 1 der BKV. Die Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe wurden inzwischen in der Fachzeitschrift „Der Orthopäde“ unter dem Titel „Das Krankheitsbild im Sinne der Berufskrankheit 2102 Meniskopathie“ veröffentlicht.

(<https://www.springermedizin.de/das-krankheitsbild-im-sinne-der-berufskrankheit-2102-meniskopath/17964856?searchResult=1.krankheitsbild%20sinne%20berufskrankheit%202102&searchButton=true>) Sie stellen noch keinen Abschluss der Beratungen des ÄSVB selbst dar, sondern dienen vielmehr der weiteren wissenschaftlichen Diskussion als Grundlage für eine spätere wissenschaftliche Stellungnahme des ÄSVB.

Aus urheberrechtlichen Gründen kann die Publikation nicht im UV-Net zur Verfügung gestellt werden. Im Folgenden werden die wesentlichen Inhalte der Publikation auszugsweise wiedergegeben.

Die Arbeitsgruppe kam insbesondere zu folgenden Ergebnissen:

- Das Krankheitsbild der BK-Nr. 2102 setzt eine „beidseitige, mindestens drittgradige Meniskopathie nach Stoller et al. voraus“. Im Ausnahmefall kann eine einseitige Meniskopathie als Berufskrankheit nach der BK-Nr. 2102 anerkannt werden, wenn der Präventionsdienst eine einseitige Einwirkung festgestellt hat.
- Die beidseitige Meniskopathie muss hauptsächlich im Innenmeniskus auftreten.
- Die Diagnose erfolgt mit Hilfe der Magnetresonanztomographie (MRT) beider Kniegelenke.
- Die MRT Befunde dürfen zum Zeitpunkt der Begutachtung höchstens sechs Monate alt sein. Wurde die schädigende Einwirkung zwischenzeitlich aufgegeben, dann sind die MRT Befunde zum Zeitpunkt der Aufgabe der schädigenden Tätigkeit ausschlaggebend.